

Stellungnahme VdRBw zum Referentenentwurf SoldRehaHomG

(Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen durch Wehrdienstgerichte verurteilten und in anderer Weise auf Grund der sexuellen Identität dienstrechtliche benachteiligter Soldatinnen und Soldaten)

Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr (VdRBw) dankt für die Beteiligung und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum SoldRehaHomG. Der Verband begrüßt ausdrücklich die Gesetzesinitiative des Bundesministeriums der Verteidigung zur Rehabilitierung von aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer selbstempfundenen geschlechtlichen Identität diskriminierten und benachteiligten Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr.

Der VdRBw ist für die lebenslange Betreuung und Interessenvertretung der 10 Millionen Reservistinnen und Reservisten in Deutschland zuständig.

Dementsprechend ist für ihn von großem Interesse, dass auch die ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr in dem Gesetz berücksichtigt werden, ebenso wie jene Personen, die ihren Status als Reservisten aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder selbstempfundenen geschlechtlichen Identität verloren oder gar nie erhalten haben.

Daher würde es der VdRBw begrüßen, wenn in §1 Absatz 1 folgender Text ergänzt wird:

„... wer als Soldatin oder Soldat der Bundeswehr **oder als Reservistin oder Reservist** vor dem 3. Juli 2000 von einem Wehrdienstgericht wegen eines Dienstvergehens verurteilt worden ist...“.

Ebenso empfiehlt der Verband, §1 Absatz 2 wie folgt zu ergänzen:

„...wer als Soldatin oder Soldat der Bundeswehr **oder als Reservistin oder Reservist** vor dem 3. Juli 2000 auf Grund der in Absatz 1 genannten Handlungen oder auf Grund der sexuellen Identität dienstrechtlich nicht nur unerheblich benachteiligt worden ist.“

Dem VdRBw ist vor allem daran gelegen, dass auch Reservistinnen und Reservisten deutlich gezeigt wird, dass Sie in diesem Gesetzesentwurf berücksichtigt werden und dass auch erfolgte Diskriminierung und Benachteiligung während Reservedienstleistungen entschädigt werden sollen. Hier ist vor allem darauf zu achten, dass diejenigen Personen, denen aufgrund der Aberkennung ihres Dienstgrades bei Ausscheiden aus der Bundeswehr der Status als Reservist verweigert wurde, mit inbegriffen sind und die Möglichkeit erhalten, mit Anerkennung ihres Dienstgrades auch ihren Status als Reservist (wieder-)herzustellen.